

Allgemeine Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen



§ 1 Allgemeines

Veranstalter ist die Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messe GmbH, Wilhelm-Kaisen-Platz 1, 27576 Bremerhaven, Telefon 0471/ 59 17 0.

Teilnahmezulassung, Standflächenmiete, Zahlungsbedingungen, Rücktritt und Absage

§ 2 Zulassung und Standzuteilung

Für Gewerbetreibende ist eine gültige Gewerbeerlaubnis die Zulassungsvoraussetzung.

Erst mit der Übersendung der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter kommt der Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande. Über die Zulassung der Aussteller, des Ausstellungsgutes und über die Lage der beantragten Fläche entscheidet die Messeleitung.

Der Veranstalter ist berechtigt, abweichend von der Standzuteilung einen Stand an anderer Stelle zuzuweisen oder die Abmessungen zu ändern, sofern es die Umstände erfordern. Die Weitervermietung oder die kostenlose Überlassung von Ausstellungsfläche an Dritte ist nicht statthaft.

Die Reihenfolge der Anmeldung ist lediglich für die Zulassung maßgebend, nicht für eine Platzzuweisung. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährleistet werden.

Gemäß §70 Gewerbeordnung hat der Aussteller an seinem Stand deutlich erkennbar seine Firma und Anschrift anzubringen sowie bei Verkauf auch der Preisauszeichnungspflicht nach den Vorschriften der Preisordnung (§1 u. 3) nachzukommen.

Der Verkauf jeglicher Art von Waren sowie Dienstleistungen ist dem Veranstalter vor Beginn der Messe schriftlich anzuzeigen und kann von ihm untersagt werden. Der Veranstalter haftet in keinem Fall für die vom Aussteller angebotenen oder verkauften Waren oder Dienstleistungen.

Gebrauchte Waren, Ware, die durch Ansehen, Geruch, Geräusche usw. den Ausstellungsbetrieb beeinträchtigen können und Waren, die nicht der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers unterliegen, werden nicht zugelassen.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche quadratisch bzw. rechteckig und ohne Berücksichtigung von Säulen, Installationsanschlüssen u. ä. berechnet.

Die Rechnung wird dem Aussteller ca. 6 Wochen vor Messebeginn übersandt. Die Rechnung wird mit ihrem Zugang fällig. Erfolgt keine Zahlung bis zum vermerkten Zahlungsziel, liegt Zahlungsverzug vor (§§ 286, 288 BGB).

Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist die Messeleitung berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben. Die Entlassung aus dem Vertrag ist dem Aussteller mitzuteilen. Im Übrigen bemessen sich die Folgen wie § 6 Rücktritt.

§ 4 Standflächenmiete und darin enthaltene Leistungen

Die Preise sind jeweils der gültigen Preisliste zu entnehmen.

Die Standflächenmiete umfassen neben der Bereitstellung der Standfläche ohne Trennwände folgende Leistungen:

- Ausstellerausweise
- Reinigung der Hallengänge und des Geländes

§ 5 Rücktritt

Die Rücktrittserklärung eines Ausstellers kann nur schriftlich erfolgen und wird erst am Tage des Posteingangs beim Veranstalter wirksam.

Tritt ein Aussteller zurück, so hat er dennoch 25% der vereinbarten Standmiete zur Pauschalabgeltung der Anlaufkosten an den Veranstalter zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt in den letzten 3 Wochen vor Beginn der Ausstellung wird die gesamte Standmiete fällig, wenn der Stand nicht anderweitig vermietet werden kann.

Die Nutzung der nicht belegten Fläche durch den Veranstalter zur Wahrung des Gesamtbildes bleibt ohne Einfluss auf diese Zahlungsverpflichtung.

§ 6 Vorbehalte

Der Veranstalter ist berechtigt, wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die nicht von ihm zu vertreten sind und eine planmäßige Messedurchführung unmöglich machen, die Messe abzusagen oder zu verkürzen oder zeitlich zu verlegen.

Eine Kostenerstattung erfolgt nicht. Haftungsansprüche gegen den Veranstalter können nicht geltend gemacht werden.

Bei einer Absage der Messe durch den Veranstalter wegen zu geringer Beteiligung wird dem Aussteller bereits gezahlte Standflächenmiete in voller Höhe erstattet.

Für die Kosten, die dem Aussteller bei der Vorbereitung und/ oder in Zusammenhang mit der Ausstellung entstanden sind, wird durch den Veranstalter keine Haftung übernommen.

Messedurchführung, Aufbau und Abbau von Messeständen

§ 7 Öffnungszeiten Besucher und Anmeldeschluss

Diese entnehmen Sie bitte den „Gesonderten Teilnahmebedingungen“ zur Veranstaltung.

Später eingehende Anmeldungen können nur im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen berücksichtigt werden.

Die vom Veranstalter festgelegten Auf- und Abbauezeiten sind einzuhalten.

Der Aufbau muss am Messetag 1 Std. vor Messebeginn abgeschlossen sein.

§ 8 Standbesetzung

Die Messestände müssen jederzeit von mindestens einer Person besetzt sein. Mit dem Abbau des Messestandes darf erst nach offiziellem Ende der Messe begonnen werden. Sollte früher damit begonnen werden, ist ein Strafgeld in Höhe von 200,00 € zzgl. MwSt. zu zahlen. Außerdem behält sich der Veranstalter weitere rechtliche Schritte vor.

§ 9 Öffnungszeiten für Aussteller, Parkmöglichkeiten

Das Parken auf dem Betriebsgelände ist verboten. Als Parkplatz stehen die gekennzeichneten Flächen auf dem Wilhelm-Kaisen-Platz zur Verfügung. Änderungen entnehmen Sie den „Gesonderten Teilnahmebedingungen“ zur Veranstaltung.

§ 10 Transport und Aufbewahrung von Messegütern

Der Transport von Standmaterialien und Ausstellungsgütern zum Messeort und zurück erfolgt in eigener Verantwortung des Ausstellers.

Beim Befahren des Messegeländes ist den Anweisungen des Ordnungspersonals Folge zu leisten.

Durch die Messeleitung werden keine Messegüter angenommen oder beaufsichtigt.

§ 11 Technische Bedingungen und Einschränkungen

Das Anbohren des Fußbodens bzw. der Wände ist untersagt. Sollte ein Aussteller trotzdem an Fußboden und Wänden Schaden verursachen, wird er von der Messeleitung zum Schadenersatz verpflichtet. Der Aussteller haftet darüber hinaus für alle von ihm verursachten materiellen und immateriellen Schäden in jedem Falle selbst.

Bei Bau und Gestaltung des Messestandes ist mindestens Material schwerentflammbar nach Brandklasse 1 zu verwenden. Das Befestigen der Messestände im Hallenboden ist untersagt.

Fußbodenbeläge dürfen nicht verklebt, vernagelt oder verschraubt werden. Die Belastung des Fußbodens darf 500 kp per qm nicht überschreiten.

Die Standfläche ist nach Beendigung der Ausstellung wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie vorgefunden wurde. Kosten, die für eine einwandfreie Wiederinstandsetzung entstehen gehen zu Lasten des Ausstellers.

§ 12 Abgabe von Speisen und Getränken

Die Abgabe von Speisen und Getränken auf dem Ausstellungsgelände sowie auf den Ausstellungsständen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die gastronomische Bewirtschaftung ist ausschließlich Sache des Pächters des Veranstalters. Der Verkauf, wie auch die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken, bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Bei Zuwiderhandlung haftet in keinem Falle der Veranstalter, sondern der Aussteller selbst.

Gewährleistung der Sicherheit

§ 13 Sicherheitshinweise

Das Befestigen von Standdecken, Ausstellungsgut, Werbeschildern usw. an Stützpfählern und Bindern ist verboten. Werbung, Firmenbezeichnungen usw. sind am Messestand anzubringen. Ein Befestigen von Werbematerialien etc. an den Hallenwänden ist verboten.

Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden sowie Beauftragte der Messeleitung sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben.

§ 14 Zu- und Ausgänge, Gänge

Alle Zu- und Ausgänge sowie Gänge müssen in voller Breite freigehalten werden. Informationsstände oder Sitzgruppen dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen aufgestellt werden.

§ 15 Offenes Feuer und Gas

Die Verwendung von Gas sowie offenes Feuer sind in der Halle verboten, im Freigelände bedarf es der Genehmigung der Messeleitung.

Das Füllen von Luftballons mittels Gasflaschen in den Ausstellungshallen ist verboten und darf ausschließlich an den von den Ordnern zugewiesenen Plätzen im Außenbereich erfolgen. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Aussteller selbst einzuholen und dem Veranstalter vorzulegen.

§ 15a Rauchverbot

Das Rauchen ist während des Messebetriebes im gesamten Ausstellungsbereich untersagt. Raucher suchen bitte die ausgewiesenen Raucherbereiche auf.

§ 16 Feuerlöscher

Auf jedem Stand muss ein feuerfester Abfallbehälter vorhanden sein. Auf Anforderung (je nach ausgestellter Ware) ist ein Kohlendioxidlöscher vom Aussteller bereit zu halten. Die in der Halle vorhandenen Feuerlöscher müssen unter allen Umständen frei zugänglich gehalten werden.

§ 17 Bewachung, Reinigung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Halle übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigung. Für die Beaufsichtigung des Standes während der Messe ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

Die Reinigung des Geländes und der Hallengänge erfolgt durch den Veranstalter. Die Standreinigung obliegt dem Standinhaber. Die Standfläche ist nach Abbau besenrein zu übergeben.

Medienbereitstellung und Verwendung akustischer Technik/ Effekte

§ 18 Beleuchtung, Stromabnahme

Die allgemeine Hallenbeleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters und ist den Anforderungen einer Verkaufs- und Informationsveranstaltung angemessen eingeregelt. Für die Individualbeleuchtung ist der Standinhaber zuständig. Stromanschlüsse für den Ausstellungsstand müssen vorab angemeldet werden und werden gesondert berechnet.

§ 19 Lautsprecheranlagen, Werbedurchsagen

Der Einsatz von Bild- und Tonträgern jeglicher Art ist vom Standinhaber der GEMA anzuzeigen. Die daraus resultierenden Kosten trägt der Aussteller. Werbedurchsagen der Aussteller über den zentralen Hallenton können nicht durchgeführt werden, die Messeleitung hält sich Durchsagen zur Veranstaltung vor. Eventuelle Hintergrundmusik über den Hallenton wird so leise eingespielt, dass die Gespräche nicht gestört werden.

Weitere Bestimmungen

§ 20 Versicherung, Haftungsausschluss

Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch seine Beteiligung auf seinem Stand verursacht werden einschließlich der Schäden, die an den Ausstellungsgebäuden und auf dem Ausstellungsgelände entstehen. Der Aussteller versichert die Ausstellungsbesucher gegen Haftpflichtschäden, die sich auf der von ihm gemieteten Fläche ereignen.

Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch usw. einschließlich der Risiken des An- und Abtransportes ist Angelegenheit des Ausstellers.

Der Veranstalter haftet weder für Schäden, die Aussteller, deren Personal oder Gegenstände auf dem Veranstaltungsgelände erleiden, noch für Personen- oder Sachschäden, die vom Aussteller verursacht werden.

§ 21 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerberechtlichen Vorschriften bzw. Anordnungen zu beachten und einzuhalten.

Vorschriften und Richtlinien der Behörden, die von den Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen vorsehen, haben jederzeit Vorrang vor diesen Allgemeinen Bedingungen.

§ 22 Öffentlichkeitsarbeit/ Besucherwerbung

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Besucherwerbung. Dazu gehören:

- redaktionelle Beiträge in lokalen und regionalen Medien
- Schaltung von Inseraten
- Plakatierung DIN A1
- Ladenplakatierung DIN A3
- Werbedisplay und Billboard an der Stadthalle
- Eintrag im Ausstellerverzeichnis

Den Ausstellern werden Plakate im Format DIN A3 usw. zur Verfügung gestellt.

§ 23 Hausrecht und Hausordnung

Der Aussteller unterwirft sich während des Aufenthalts auf dem Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der Messeleitung ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen berechtigen den Veranstalter sowie die Messeleitung zur entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers ohne Haftung für Schäden. Es gilt die Hausordnung der Stadthalle Bremerhaven.

§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bremerhaven. Für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Mietvertrag wird Bremerhaven als Gerichtsstand vereinbart, soweit Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff ZPO) geltend gemacht werden, der Aussteller Vollkaufmann im Sinne der §§ 1 und 4 HGB oder eine im § 38 ZPO gleichgestellte Person ist.

Stadthalle Bremerhaven, Veranstaltungs- und Messe GmbH
Wilhelm-Kaisen-Platz 1, 27576 Bremerhaven
Tel: 0471/ 59 17 0 – Fax: 0471/ 59 17 230